

Medikamentengabe von Lehrkräften

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Medikamentengabe an Schülerinnen und Schüler

Mit der Einführung von inklusiven Schulen in Niedersachsen gewinnt auch das Thema der Medikamentengabe von Lehrkräften an Schülerinnen und Schülern zunehmend an Relevanz. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Thema des Unfallversicherungsschutzes bei Medikamentengabe beschäftigt.

Gerald Nolte

Niedersächsisches Kultusministerium,
Hannover

Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für die Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.

Ob im Zusammenhang mit der Medikamentengabe der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, richtet sich danach, ob die Personensorge insoweit auf die Lehrkraft übergegangen ist. Für die Schülerinnen und Schüler besteht bei einer geplanten (vorsorglichen) und während des Schulbesuchs notwendigen Medikamentengabe deshalb dann Versicherungsschutz, wenn die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Lehrkraft übertragen worden ist. Eine solche Übertragung kann sich aus einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Absprache oder aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben. In Betracht kommt eine solche Übertragung aber nur für jene Schülerinnen und Schüler, die (noch) nicht in der Lage sind, die erforderliche Medikation selbst vorzunehmen.

Versicherungsschutz von angestellten Lehrkräften

Angestellte Lehrkräfte sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallver-

sichert. Die Gabe eines Medikaments an Schülerinnen und Schüler ist Ausfluss des Beschäftigungsverhältnisses, so dass sie als versicherte Tätigkeit zu werten ist. Ein dabei erlittener Unfall (z.B. Verletzung der Lehrkraft am Pen bei der Insulinabgabe) stellt für die Lehrkraft deshalb einen Arbeitsunfall dar.

Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler durch die Gabe von notwendigen Medikamenten durch eine angestellte Lehrkraft während des Schulbesuchs einen Gesundheitsschaden, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Lehrkraft die Schädigung der Schülerin oder des Schülers vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann ist sie nach den allgemein zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Regress infolge der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen. Allerdings ist die Höhe auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches begrenzt.

Versicherungsschutz von beamteten Lehrkräften

Für beamtete Lehrkräfte greifen die unfallversicherungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht, da sie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungs-

frei sind. Hier kommen die beamtenrechtlichen Regelungen zur Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zur Anwendung. Allerdings sind die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich des Vorliegens von Arbeitsunfällen auf Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übertragen, so dass auch für beamtete Lehrkräfte grundsätzlich eine Haftungsbeschränkung nach § 105 SGB VII anzunehmen ist. Letztlich ist aber für die Beurteilung, ob eine dienstliche Tätigkeit und damit auch ein Dienstunfall vorliegt, die Niedersächsische Landes-schulbehörde zuständig.

Versicherungsschutz bei Notfällen

In Notfällen (z.B. Unterzuckerung infolge versäumter Insulingabe) gelten andere Regelungen. In solchen Fällen sind alle Personen zur Hilfeleistung verpflichtet. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII stehen Personen, die eine individuelle Hilfeleistung im konkreten Unglücksfall erbringen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein »Unglücksfall« liegt immer dann vor, wenn Schäden für bestimmte Personen oder Sachen drohen oder eingetreten, aber noch nicht abgeschlossen sind. Auf die Erheblichkeit des Schadens kommt es dabei nicht an.

Fazit

Um eine klare Handlungsgrundlage zu haben, sollte bei regelmäßigen Medikamentengaben eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und einzelner Lehrkraft geschlossen werden. Diese Vereinbarung sollte mindestens regeln, um welches Medikament es sich handelt, wann, in welcher Form und in welcher Dosierung es verabreicht werden soll, welche Nebenwirkungen auftreten können, welche Maßnahmen im Notfall zu ergreifen sind und wer im Notfall zu benachrichtigen ist.

